

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch anlässlich des Vorlageantrages des A__ betreffend eine Erledigung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 29. September 2025, GZ: ADir-1887/1-2025, nach Beschwerdeverentscheidung vom 20. November 2025, GZ: ADir-1887/3-2025, betreffend eine Angelegenheit nach dem Informationsfreiheitsgesetz den

B E S C H L U S S

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

Mit Informationsbegehren vom 1. September 2025, präzisiert mit Schreiben vom 10. Oktober 2025, beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl (im Folgenden: belangte Behörde) die Erteilung diverser Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Die belangte Behörde beantwortete das Informationsbegehren des Bf mit einem formlosen Schreiben vom 29. September 2025 (arg. „Zu Ihrem Informationsbegehren dürfen wir wie folgt mitteilen: [...] Wir hoffen, mit diesen Ausführungen dienlich zu sein, und verbleiben mit freundlichen Grüßen!“).

Dieses formlose Antwortschreiben der belangten Behörde erachtete der Bf als unvollständig und ausweichend, weshalb er mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 Beschwerde erhob, die er unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einbrachte. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiter.

Die belangte Behörde erließ daraufhin gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) die Beschwerde vorentscheidend vom 20. November 2025 und wies damit die Beschwerde mangels eines ihr zugrunde liegenden Bescheids als unzulässig zurück, wobei sie den Bf in der Rechtsmittelbelehrung über die „Möglichkeit eines Vorlageantrags gem. § 15 VwGVG“ (Hervorhebung im Original, Anm.) informierte.

Der Bf brachte in der Folge den Vorlageantrag vom 27. November 2025 ein.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Artikel 130 Abs. 1 und 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024, lauten wie folgt (ohne Hervorhebung im Original, Anm.):

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 147/2024, lauten wie folgt (ohne Hervorhebung im Original, Anm.):

„Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Vorlageantrag

§ 15. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.“

III.3. Zum Bescheidbegriff findet sich weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 eine Legaldefinition. Aus einer Zusammenschau der maßgeblichen Bestimmungen ergibt sich jedoch, dass unter Bescheiden hoheitliche, förmliche Erledigungen von Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, mit denen gegenüber individuell bestimmten Personen in einer grundsätzlich der Rechtskraft fähigen Weise über Verwaltungssachen abgesprochen wird (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷, Rz. 417 ff.). Das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung einer behördlichen Erledigung als Bescheid schließt das Vorliegen eines rechtsverbindlichen Abspruches mit Bescheidcharakter nicht aus (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2020/08/0116). Die Annahme des Bescheidcharakters einer solchen Erledigung erfordert aber, dass nach ihrem Inhalt der normative Charakter und die Absicht

der Behörde, in der Sache verbindlich abzusprechen, eindeutig und für jedermann erkennbar sind (vgl. VwGH 21.02.2001, 2000/08/0158; 15.12.2022, Ra 2020/08/0116). Der normative Gehalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus ihrer Form, ergeben; bloße Schlüsse aus der Erledigung in Verbindung mit den Verwaltungsakten und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen reichen für sich allein nicht aus, um sie als Bescheid zu qualifizieren (vgl. VwGH 09.09.2009, 2008/10/0252).

III.4. Im Zentrum der Rechtsmittel, die dem Einzelnen gegen vermeintlich rechtswidrige normative förmliche Verwaltungsakte – also gegen Bescheide – eingeräumt sind, steht die Bescheidbeschwerde (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷, Rz. 1025). Zu ihrer Erhebung ist gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG legitimiert, wer durch einen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet; zu ihrer Entscheidung sind gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG die Verwaltungsgerichte berufen. Der Behörde steht es gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG allerdings frei, im Verfahren über derartige Bescheidbeschwerden den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Nach den obigen Ausführungen ist eine Beschwerde unzulässig, wenn ihr kein Bescheid zugrunde liegt. Ebenso ist eine Beschwerdevorentscheidung rechtswidrig, wenn sie – etwa mangels eines mit Beschwerde anfechtbaren Ausgangsbescheids – außerhalb eines Bescheidbeschwerdeverfahrens erlassen wird. Das Vorliegen eines Bescheides ist Voraussetzung sowohl für die Erhebung einer zulässigen Beschwerde als auch für die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung einer Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt allerdings auch im Falle eines zulässigen Vorlageantrags gemäß § 15 VwGVG die Beschwerde, weil der Vorlageantrag – wie soeben erwähnt – nur darauf abzielt, dass diese dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird (vgl. VwGH 18.04.2023, Ra 2021/08/0043).

Wird Beschwerde gegen einen Nichtbescheid erhoben, fällt die – mit der mangelnden Bescheidqualität einhergehende – Unzulässigkeit der Beschwerde nicht dadurch weg, dass die belangte Behörde eine rechtswidrige Beschwerdevorentscheidung trifft. Im Falle eines Vorlageantrages gemäß § 15 VwGVG hat das Verwaltungsgericht seine Unzuständigkeit zur Entscheidung daher von Amts wegen wahrzunehmen und die Beschwerde zurückzuweisen (vgl. VwGH 18.04.2023, Ra 2021/08/0043). Sein Beschluss tritt in diesem Fall an die Stelle der – rechtswidrigen, weil ohne zugrunde liegenden Bescheid – erlassenen

Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH 18.04.2023, Ra 2021/08/0043). Das gilt auch dann, wenn die Beschwerde schon von der Behörde wegen fehlender Bescheidqualität der angefochtenen Erledigung zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 17.02.2023, Ro 2023/08/0001). Eine Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung zog der Verwaltungsgerichtshof in ähnlich gelagerten Fällen nicht in Betracht (vgl. VwGH 05.09.2022, Ra 2021/03/0084; 17.02.2023, Ro 2023/08/0001; 18.04.2023, Ra 2021/08/0043).

III.5. Wie festgestellt, hat die belangte Behörde das Informationsbegehren des Bf mit einem formlosen Schreiben vom 29. September 2025 beantwortet (arg. *„Zu Ihrem Informationsbegehren dürfen wir wie folgt mitteilen: [...] Wir hoffen, mit diesen Ausführungen dienlich zu sein, und verbleiben mit freundlichen Grüßen!“*). Es ist klar erkennbar, dass sie damit nicht die Erlassung eines Bescheides intendierte. Mangels normativen Gehalts des Schriftsatzes kommt ihm kein Bescheidcharakter zu (vgl. Punkt III.3.). Der Beschwerde des Bf liegt damit kein Bescheid zugrunde. Sie geht insofern ins Leere. Die belangte Behörde hätte aber – wie ausgeführt – in einem solchen Fall keine Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG erlassen dürfen. Wie unter Punkt III.4. dargelegt, befindet sich diese aber dennoch im Rechtsbestand, weshalb der Bf zu Recht das Rechtsmittel des Vorlageantrags gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG erhob. Das Verwaltungsgericht hatte deshalb über die Beschwerde zu entscheiden. In Anbetracht der Tatsache, dass diese mangels zugrunde liegenden Bescheids unzulässig war, war sie gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen. Wie unter Punkt III.4. angeführt, erachtet der Verwaltungsgerichtshof in Fällen wie dem gegenständlichen eine Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung als nicht erforderlich.

III.6. Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Erlassung an die Stelle der rechtswidrigen Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH 18.04.2023, Ra 2021/08/0043). Diese scheidet damit aus dem Rechtsbestand aus. Eine separate Aufhebung war nicht erforderlich.

III.7. Bei diesem Ergebnis konnte dahingestellt bleiben, ob das Schreiben vom 10. Oktober 2025 allenfalls als wesentliche Antragsänderung – und damit als eigenständiges Informationsbegehren – zu werten wäre (vgl. die wohl auch auf Informationsbegehren anwendbare Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu Antragsänderungen, etwa VwGH 28.04.2025, Ra 2023/12/0162: *„Eine wesentliche Antragsänderung [...] ist als Stellung eines neuen Antrages unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrages zu werten.“*). Aufgrund der vorliegenden Formalentscheidung erübrigte sich außerdem ein Eingehen auf das inhaltliche Vorbringen bzw. die Anträge des Bf in seiner Beschwerde und in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20. Dezember 2025.

III.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übersieht auch nicht, dass es in Einzelfällen in rechtlicher Hinsicht zulässig sein kann, Schriftsätze umzudeuten. Im gegenständlichen Fall war es jedoch jedenfalls nicht zulässig, die Beschwerde vom 24. Oktober 2025 in einen Antrag gemäß § 11 Abs. 1 IFG, die Beschwerde vorentscheidung vom 20. November 2025 in einen diesbezüglichen Bescheid und den Vorlageantrag vom 27. November 2025 in eine Bescheidbeschwerde umzudeuten. Zwar kommt es bei der rechtlichen Qualifikation von Schriftsätzen nicht ausschließlich auf ihre Bezeichnung an, sondern auch auf ihren sonstigen Inhalt. Bleibt aufgrund all ihrer Einzelheiten aber kein Zweifel an ihrem wahren Wesen, besteht keine Möglichkeit zu ihrer Umdeutung (vgl. in Bezug auf die Umdeutungsmöglichkeit von Rechtsmitteln etwa VwGH 08.11.1998, 88/11/0152; 27.05.2014, Ro 2014/16/0061; 23.10.2015, Ra 2015/02/0029). Dies ist hier der Fall. Die belangte Behörde stützte ihre ausdrücklich als Beschwerde vorentscheidung bezeichnete Erledigung unmissverständlich auf § 14 Abs. 1 VwGVG und verwies in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit, einen Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG zu erheben; der Bf betitelte sein Rechtsmittel in der Folge ausdrücklich als „*Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG*“ und beantragte, seine „*Beschwerde vom 24.10.2025 samt den Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich dem Oberösterreichischen Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.*“ Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es insofern verwehrt, Umdeutungen vorzunehmen, um eine inhaltliche Erledigung zu ermöglichen.

Mangels eines entsprechenden Antrags gemäß § 11 Abs. 1 IFG wäre die belangte Behörde auch nicht dazu berechtigt gewesen, zu dem Informationsbegehren vom 1. September 2025 bzw. dem Schreiben vom 10. Oktober 2025 einen Bescheid zu erlassen. Wenn der Bf in seinem Vorlageantrag vom 27. November 2025 ausführt, die belangte Behörde habe es „*rechtswidrig unterlassen, [sein] Anbringen vom 24.10.2025 inhaltlich als das zu werten, was es nach dem klaren Zweck des IFG sein musste: ein Antrag auf Erlassung eines Bescheids über die zuvor verweigerte Auskunft*“, ist ihm entgegenzuhalten, dass er seine Eingabe vom 24. Oktober 2025 einerseits unmissverständlich als „*Beschwerde gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG*“ titulierte und diese darüber hinaus unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht hat. Er erwähnte mit keinem Wort, dass er die Erlassung eines Bescheides begehrte. Vielmehr wird sein Wille, (nur) eine Beschwerde zu erheben, durch diverse (Beweis-)Anträge, das Begehren auf Kostenersatz, den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unter Verweis auf § 24 VwGVG und gerichtsbezogene Formulierungen (z. B. „*Eine rasche gerichtliche Entscheidung ist daher geboten [...]*“) untermauert. Entgegen seinem Vorbringen bieten somit weder die Bezeichnung noch der Inhalt seines Schreibens vom 24. Oktober 2025 Anhaltspunkte dafür, dass ein Antrag gemäß § 11 Abs. 1 IFG beabsichtigt gewesen wäre.

Mangels Antrags gemäß § 11 Abs. 1 IFG konnte auch keine Säumnis eintreten; eine Deutung der Beschwerde vom 24. Oktober 2025 als Säumnisbeschwerde gemäß Abs. 2 par. cit. kam aus diesem Grund ebenfalls nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung auf die zitierte – einheitliche – höchstgerichtliche Judikatur stützen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch